

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. §§ 20 Abs. 5, 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 18.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024), am 26. Mai 2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang
„Beratung im Kontext Rechtsextremismus“
mit dem Abschluss M.A.
an der Philipps-Universität Marburg
vom 26. Mai 2026**

§ 1

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ werden gemäß § 20 Abs. 5 HessHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht in einem Semester entfällt, falls sich der bzw. die Studierende bis Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Die Zahlungspflicht in einem Semester verringert sich auf 20%, falls sich der bzw. die Studierende innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Bereits gezahlte Gebühren sind in diesen Fällen vollständig bzw. anteilig zurückzuerstatten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für den bzw. die Studierenden weitere Kosten (z. B. Semesterbeitrag, Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

(4) Im Fall der Beurlaubung der oder des Studierenden ist nur der Semesterbeitrag, jedoch nicht die Gebühr gemäß dieser Satzung zu entrichten. Die Studierenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nicht garantiert werden kann. Auf § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ wird verwiesen.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt und wird mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Der Gebührensatz für den Studiengang beträgt 4.200 € pro Semester, soweit der Gebührensatz nicht gem. Absatz 5 reduziert wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ entsteht mit der Zulassung zum Studiengang. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang erfolgen erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vereinbarungen über Zuwendungen mit Dritten treffen, die die Gebühren für Studierende des Studiengangs senken. Entsprechende Regelungen sind dem jeweils gültigen Anhang dieser Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ der Philipps-Universität Marburg vom 2. August 2022 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ ab dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Gebührensatzung vom 22. August 2022 bis zum Sommersemester 2028 beenden.

Marburg, den 27. Mai 2026

gez. Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg

Das Präsidium hat am 26. Mai 2026 folgenden Anhang zur Gebührensatzung beschlossen:

**Anhang zur Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang
„Beratung im Kontext Rechtsextremismus“
mit dem Abschluss M.A.
an der Philipps-Universität Marburg
vom 26. Mai 2026**

§ 1

(1) Zuwendungen durch Dritte für den dritten Durchgang (WiSe 2026/27 – SoSe28) führen grundsätzlich zu einer Reduzierung der Studiengebühren für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die reduzierte Studiengebühr beträgt pro Studiensemester 1.390,00 €.

(3) Im Falle des Wegfalls der Zuwendungen durch Dritte entfällt der Anspruch auf die Reduzierung der Studiengebühr.

§ 2

Die Gültigkeit dieses Anhangs endet zum 30.09.2028.